

XXVI. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates (Motion mit verkürzter Bearbeitungsfrist)

Antrag der vorberatenden Kommission vom 23. Oktober 2024

Art. 123 Abs. 2 (neu im Nachtrag): Die Regierung antwortet in der Regel innerhalb von drei Monaten schriftlich. Die Antwort soll knapp sein und wird dem Kantonsrat elektronisch zur Verfügung gestellt.